

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Telefon +49 511 / 938 01, Email: service.motorrad@conti.de

UNEDECKTE KLEINKEITSEINSCHNITTUNG FÜR
REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFAHRZEUGEN

Nr. 06/4
geg. bei 3 14.5.2012

Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller):	Handelsbezeichnung:	Typ:
e1*2002/24*0462*	Kawasaki	VERSYS / VERSYS ABS	LE650C, Variante C+D
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge MT3,50xJ17M/C	Luftdruck <u>vorne</u> : Siehe unter Bemerkungen		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge MT4,50xJ17M/C
Luftdruck <u>hinten</u> : Siehe unter Bemerkungen			
Bereifung vorne 120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾		Bereifung hinten 160/60ZR17 M/C (69W) TL ¹⁾	
ContiMotion		ContiMotion	
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiSportAttack		ContiSportAttack	
RoadAttack Z		RoadAttack	
Bemerkungen: Den Reifen- Luftdruck bitte so einstellen wie vom Fahrzeughersteller im Fahrzeughandbuch beschrieben.			
Auflagen: ☐ ja ☒ nein			
Art der Auflagen:			

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Firmen-Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der Kopie setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Ralph Viering

Marco Zahn

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.